

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg

Aufgrund der Art 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 796/1998), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 400) erlässt die Stadt Amberg folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg vom 30. November 1999 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 18. Dezember 1999), zuletzt geändert am 08. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 20 vom 20. Oktober 2001) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 - erhält unter 3. Spiegelstrich folgende Fassung:

Spielwiesen: Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

- erhält unter 4. Spiegelstrich folgende Fassung

Bolzplätze: Kindern und Jugendlichen

2. § 5 Abs. 2 Ziff. h erhält folgende Fassung:

auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen Fußball zu spielen

3. Bei § 5 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

(4) Das Spielen mit leichten Gummi-, Kunststoff- oder Softbällen auf Spielwiesen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist erlaubt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg, den

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister